

II— 2185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/9-Pr.2/77

Wien, 1977 04 15

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

999 IAB

1977 -04- 21

zu 987 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 23. Feber 1977, Nr. 987/J, betreffend Vergabe von Tabakverlagen nach dem Tabakmonopolgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur gegenständlichen Anfrage erlaube ich mir, zunächst allgemein zu bemerken, daß es sich bei Angelegenheiten, welche die Einrichtung oder Auflassung von Tabakverlagen betreffen, um Angelegenheiten des Handels mit Gegenständen des Tabakmonopols handelt, der nach § 4 Abs. 1 des Tabakmonopolgesetzes 1968 zur Verwaltung des Tabakmonopols gehört, die der Austria Tabakwerke AG obliegt. Der Bundesminister für Finanzen hat in diesen Belangen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu. Ich nehme deshalb auf das Vorgehen der Austria Tabakwerke AG in Tabakverlagsangelegenheiten keinen Einfluß. Das Vorgehen in solchen Angelegenheiten fällt in die ausschließliche Verantwortung des Vorstandes der genannten Aktiengesellschaft.

Nach Einholung einer Stellungnahme der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1):

Zur Zeit meines Amtsantrittes bestanden 228 Tabakverlage.

Zu 2):

Seither wurden 51 Tabakverlage nicht mehr nachbesetzt. Die Tabaktrafiken, welche über 31 dieser aufgelassenen Tabakverlage beliefert worden waren, werden über andere Verlage versorgt. Jene Tabaktrafiken, die den 20 übrigen zugeteilt waren, werden von der Austria Tabakwerke AG direkt beliefert.

Zu 3):

Die Austria Tabakwerke AG hat keine Tabakverlage in Eigenregie übernommen,

- 2 -

weil sie selbst nicht Tabakverleger ist. Sie handelt bei der direkten Belieferung einer Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, Tabakverleger verkaufen hingegen Tabakerzeugnisse im Namen und für Rechnung der Austria Tabakwerke AG. Wie sich aus § 4 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1968 ergibt, ist der Handel mit Tabakerzeugnissen, den die Austria Tabakwerke AG besorgt, im Gegensatz zum Vertrieb von Tabakerzeugnissen durch Tabakverleger kein Verschleiß.

Zu 4):

Die Standortstruktur der Tabakverlage ist auch heute noch weitgehend durch die Transportverhältnisse im 19. Jahrhundert geprägt. Da es den Tabaktrafikanen damals möglich sein mußte, den Tabakverlag, dem sie zum Fassen der Tabakerzeugnisse zugewiesen wurden, mit Pferdefuhrwerken in einer angemessenen Zeit zu erreichen, war eine große Zahl von Tabakverlagen erforderlich. Dies ist auch die Erklärung dafür, daß heute noch viele Tabakverlage in Orten bestehen, die keineswegs mehr regionale Zentren von größerer Bedeutung sind. Auch hinsichtlich der Umsatzgröße der Tabakverlage bestehen krasse Unterschiede. So weisen mehr als 18 % aller Tabakverlage einen Umsatz an Tabakerzeugnissen auf, der geringer ist als der einer Reihe von städtischen Tabaktrafiken.

Die Austria Tabakwerke AG hat, wie aus § 4 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1968 hervorgeht, für den Handel mit Tabakerzeugnissen, der nicht von ihr selbst oder ihren Konzernunternehmen besorgt wird, Tabakverleger und Tabaktrafikanen in der erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte zu bestellen. Da bei den heutigen Verkehrsverhältnissen zu einer klaglosen Versorgung der Tabaktrafiken mit Tabakerzeugnissen weniger Tabakverlage erforderlich sind als in früheren Zeiten, besteht für die Monopolverwaltung die wirtschaftliche Notwendigkeit, überzählige Tabakverlage aufzulassen. Wenn in solchen Fällen die weitere Versorgung von Tabaktrafiken, die dem aufgelassenen Tabakverlag zugeteilt waren, durch die Austria Tabakwerke AG rationeller erfolgen kann als über einen anderen Tabakverlag, beliefert die Gesellschaft die betreffenden Tabaktrafiken direkt. So ist es auf die Dauer kaum vertretbar, daß in Orten, in denen ein Betrieb der Austria Tabakwerke AG gelegen ist, die Tabakerzeugnisse zunächst einem im selben Ort bestehenden Tabakverlag zugestellt werden müssen und erst von dort von den Tabaktrafikanen bezogen werden

können. Es kann aber auch bei den bestehenden Transportmöglichkeiten die direkte Belieferung von Tabaktrafiken in entfernteren Orten wirtschaftlicher sein als deren Versorgung über einen Tabakverlag.

Die direkte Belieferung von Tabaktrafiken durch die Austria Tabakwerke AG stellt nicht nur eine Maßnahme zur Rationalisierung ihrer Vertriebsorganisation dar, sie ist auch eine zusätzliche Serviceleistung für die Tabaktrafikanten. Während ein Tabaktrafikant, der einem Tabakverlag zugewiesen ist, die benötigten Tabakerzeugnisse grundsätzlich von dort abholen muß, und zwar auf eigene Kosten und Gefahr, trägt bei der direkten Belieferung durch die Austria Tabakwerke AG diese die Kosten und die Gefahr des Transportes zur Tabaktrafik. Die Austria Tabakwerke AG hat damit im Interesse der betroffenen Trafikanten eine Anpassung an die Liefermodalitäten eingeleitet, wie sie auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens und in den Nachbarländern Österreichs (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Schweiz) seit langem üblich sind.

Bei einem Teil der Fälle, in denen ein Tabakverlag aufgelassen wurde, mußte zur Direktbelieferung von Tabaktrafiken übergegangen werden, um deren lückenlose Versorgung zu sichern, weil die Nachbesetzung des frei gewordenen Tabakverlages daran scheiterte, daß sich bei der öffentlichen Ausschreibung kein geeigneter Bewerber meldete.

Die gesetzlichen Vorzugsrechte von Personen, die unter das Opferfürsorgegesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder das Heeresversorgungsgesetz fallen, bestehen nicht darin, daß aus Gründen der Versorgung des bevorzugten Personenkreises eine bestimmte Zahl von Tabakverschleißgeschäften (Tabakverlagen und Tabaktrafiken) betrieben werden muß, sondern darin, daß die betreffenden Personen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen sind. Ob jedoch ein Tabakverschleißgeschäft vergeben wird, ist Sache der Monopolverwaltung, die diese Entscheidung nach kaufmännischen Grundsätzen trifft (nach § 4 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 sind Tabakverschleißer in der erforderlichen Anzahl zu bestellen), soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 des Tabakmonopolgesetzes verpflichtet ist, ein frei gewordenes, selbständiges Tabakverschleißgeschäft an einen Angehörigen des bisherigen Inhabers zu vergeben, der auf die Vergabe an ihn einen Rechtsanspruch hat; dieser Rechtsanspruch geht allen anderen gesetzlichen Vorzugsrechten bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften vor. Ein frei gewordenes Tabakverschleißgeschäft muß daher, außer in den Fällen des § 26 Abs. 1, nicht mehr neu vergeben

- 4 -

(nachbesetzt) werden, sodaß seine Auflassung keine Beeinträchtigung von Rechten des Personenkreises darstellt, der bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen ist.

Anlässlich der Auflassung von Tabakverlagen blieb bisher, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, die bis dahin in Verbindung mit dem Tabakverlag geführte Tabaktrafik (Verlagstrafik, siehe § 15 Abs. 2 Tabakmonopolgesetz 1968) als selbständige Tabaktrafik bestehen, was für den Inhaber den Vorteil hat, daß ihm für inländische Tabakerzeugnisse eine wesentlich höhere Handelsspanne (19 % statt 15,5 %) zusteht. Die Zahl der Tabakverschleißer ist daher durch die Auflassung von Tabakverlagen nahezu unverändert geblieben. Abschließend sei noch bemerkt, daß auch in Fällen, in denen ein Tabakverlag aufgelassen und die Versorgung der Tabaktrafiken, die ihm zugeteilt waren, einem anderen Tabakverlag übertragen wird, keine Vergabe eines Tabakverschleißgeschäftes stattfindet, sodaß eventuelle Bewerber um ein solches bei dieser Gelegenheit nicht zum Zuge kommen können und lediglich eine Ausweitung des Umsatzes des anderen Tabakverlages eintritt.

